Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/244

23. 02. 73

Sachgebiet 613

Verordnung

der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 5/73 — Waren der EGKS — 1. Halbjahr 1973)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Sellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1973 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu den Tarifstellen aus 73.15 A V b) 1 und aus 73.15 B V b) 1 (Walzdraht aus diesen Tarifstellen usw.) die Zeitangabe „vom 1. Juli 1972 bis 31. Dezember 1972" ersetzt durch: „vom 1. Januar 1973 bis 30. Juni 1973".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Begründung

(1) Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl haben — im Hinblick darauf, daß die betreffenden Erzeugnisse nicht oder in nicht genügenden Mengen innerhalb der Gemeinschaft hergestellt werden — am 11. Dezember 1972 beschlossen, der Bundesrepublik Deutschland auch für das erste Halbjahr 1973 folgende Zollkontingente — zum Null-Zollsatz — für die Einfuhr aus Drittländern zu gewähren:

1. Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, für die Autoreifenindustrie

   aus Tarifstelle 73.15 A V b) 1

   2000 t,

2. Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, zum Herstellen von Federn und sog. Klaviersaitendraht

   aus Tarifstelle 73.15 A V b) 1

   8500 t.

   Im Rahmen dieses Zollkontingents kann auch Spezialwalzdraht aus legiertem Stahl — aus Tarifstelle 73.15 B V b) 1 — zum Herstellen von Ventilfedern eingeführt werden.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 11. Dezember 1972 mit Entscheidung vom 29. Dezember 1972 [1]) entsprechende Ausnahmen von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 [2]) ergebenden Verpflichtungen gestattet.

(3) Die in Absatz Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Zollkontingente können wie bisher zu einem Gesamtkontingent zusammengefaßt werden.

(4) Mit Rücksicht auf die in Absatz 1 dargelegten Gesichtspunkte ist es wirtschaftlich erwünscht, diese Zollbegünstigungen zu eröffnen. Für die betroffenen Waren und daraus hergestellte Erzeugnisse wird dadurch Preiserhöhungen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (7 % des Wertes) zu erwarten wären.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 303/61 vom 31. Dezember 1972

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 99

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 22. Februar 1973 — I/4 (IV/4) — 653 04 — Zo 69/73.
Federführend: Bundesminister der Finanzen
Gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates gemäß § 77 Abs. 6 des Zollgesetzes übermittelt.